

## Wie frei wird die Kirche Griechenlands?

Im Februar 1969 setzte die Athener Militärregierung durch Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt die neue Verfassung der griechisch-orthodoxen Kirche mittels Notverordnung in Kraft (vgl. den Wortlaut in „Ekklesia“, 1. 3. 69). Das Dekret trägt die Unterschrift des Thronregenten *M. G. Zoitakis* — im Namen des im Exil lebenden griechischen Königs —, des Ministerpräsidenten *M. G. Papadopoulos* und anderer Regierungsmitglieder. Der erste Entwurf dieser Verfassung wurde vom Erzbischof von Athen, *Hieronimos Kotsonis*, bereits im Juni 1967 kurz nach seiner Amtseinsetzung vorgelegt. Diesem sollen noch acht weitere gefolgt sein. Bereits in seiner Inthronisierungsrede hatte Hieronymos („Akropolis“, 18. 5. 67) die Grundzüge eines allgemeinen Reformplanes angedeutet. Vergleicht man diese ersten Reformvorschläge mit ihrer jetzigen Gestalt im neuen Kirchenstatut, so wird — neben deren teilweiser Verwirklichung — auch die Diskrepanz in wesentlichen Punkten deutlich. Worin liegen die Gründe dafür? An der ernsthaften Absicht des Erzbischofs, die orthodoxe Kirche Griechenlands zu reformieren, wird man nicht zweifeln können. Wenn nun wesentliche von ihm selbst vorgesehene Reformpunkte (z. B. Wahl des Erzbischofs, der Metropoliten) nicht verwirklicht wurden, so ist Hieronymos — aus Schwäche oder aus Überzeugung — entweder auf die Linie der Militärregierung eingeschwenkt, oder er wurde durch sie zu einem Kompromiß gezwungen: Anerkennung bzw. Hinnahme einer stärkeren Einflußnahme der Regierung auf die Kirche gegen Gewährung größerer Freiheiten im innerkirchlichen Bereich. Diesen Eindruck hinterläßt das gegenwärtige Statut auch tatsächlich: in der inneren Organisation der Kirche und ihren religiös-geistlichen Belangen hat diese nun zweifellos die „liberalste“ Verfassung seit 1833. In ihrer Beziehung zum Staat jedoch blieb sie zum Teil ebenso abhängig wie in der vorausgehenden Verfassung. So ist es nicht unwahrscheinlich, daß für Hieronymos die Annahme dieser Verfassung auch eine Frage der Güterabwägung war.

Daß das Militärregime den Einfluß auf die Kirche wahren und in politisch relevanten Fragen — z. B. auch bezüglich kirchlicher Personalpolitik — festigen wollte, ergibt sich schon aus der Art der Vorbereitung des Statuts. Es wurde von einer Kommission von sechs dafür ernannten Metropoliten, dem bisherigen Heiligen Synod unter Vorsitz des Erzbischofs von Athen ausgearbeitet. Die Verhandlungen zwischen dem Synod und der Regierung erwiesen sich dabei als schwieriger als vorhergesehen, so daß der dem Synod gesetzte Termin durch Regierungsverordnung vom 11. Mai 1967 bis zum 30. September 1968 und vom 4. Oktober 1968 bis zum 31. Januar 1969 verlängert wurde; endgültig liefen sie am 15. März 1969 ab (Art. 51, Abs. 2). Auf Sicherung staatlicher Einflußnahme deutet weiter hin, daß die dafür zuständige sog. „Heilige Synode der Hierarchie“ (die Vollversammlung aller amtierenden Metropoliten) von den Beratungen ausgeschlossen blieb und das neue Statut ihr als entscheidungsberechtigtem Organ nicht zur Abstimmung vorgelegt wurde. Als Begründung dafür gab Erzbischof Hieronymos in einer Pressekonferenz vom 28. Februar 1969 an, „wir waren der Meinung, daß wir in einem solchen Falle auf Hindernisse stoßen würden“. Tatsächlich hatte sich schon während der Ausarbeitung

aufgrund durchgesickelter Einzelheiten Protest und Kritik erhoben, vor allem gegen verschiedene Versuche, oppositionelle Metropoliten durch Amtsenthebung auszuschalten (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 45). Übergangen wurden bei der Ausarbeitung ebenfalls die theologischen Instanzen. So konnten einige Theologen, wie z. B. die Systematiker *Trembelas* und *Bratsiotis* sowie der bekannte Ökumeniker *Alevisatos*, nur zum bereits fertigen Verfassungsentwurf brieflich Stellung nehmen. Während Bratsiotis dies ablehnte, sollen sich Trembelas und H. Alevisatos auf die Bemerkung beschränkt haben, das Statut sei unbedingt noch den Theologischen Fakultäten von Athen und Thessaloniki vorzulegen, was jedoch nicht geschehen ist. Den Metropoliten selbst sei lediglich „zur Kenntnisnahme“ ein Exemplar des betreffenden Gesetzesblattes zugestellt worden.

### Die Grenzen der Heiligen Synode

Höchste kirchliche Autorität bleibt — wie bisher — die *Vollversammlung der amtierenden Metropoliten*, die „Heilige Synode der Hierarchie“. Diese ist in allen Angelegenheiten, welche das innere Leben der Kirche (Dogma, Moral, Liturgie, Disziplin) und ihre Seelsorgearbeit betreffen, frei und regelt alle diesbezüglichen Fragen „in eigener Entscheidung“ (Art. 8, Abs. 3), während früher ein Regierungsdekret oder ein Erlaß des Kultusministers für die Gesetzeskraft ihrer Beschlüsse erforderlich war. Sie kann nun ohne vorherige Genehmigung des Kultusministers zu ihren ordentlichen (November und Februar jeden Jahres) und außerordentlichen Sitzungen zusammentreten (Art. 8). Sie selbst entscheidet, was beraten wird und welche ihrer Beschlüsse Staatsgesetze werden sollen und daher dem Kultusminister zur Bestätigung vorgelegt werden müssen (Art. 9).

Aber weniger frei ist sie beispielsweise schon bei der *Wahl des Erzbischofs* von Athen und Primas von ganz Griechenland. Wurde dieser früher von der Vollversammlung der Metropoliten gewählt und seine Wahl vom König durch den Kultusminister lediglich bestätigt, so gewährt nunmehr Art. 6 bzw. 20 des neuen Statuts ihr lediglich das Recht eines Dreivorschlags. Einer der Vorgeschlagenen wird dann durch Regierungsdekret auf Vorschlag des Ministerrates zum Erzbischof von Athen ernannt. Nach den ursprünglichen Reformvorschlägen sollte die Wahl des Erzbischofs nach frühchristlicher Praxis noch vom Klerus und Volk der Hauptstadt akklamiert werden. Außerdem war nach diesen Vorschlägen (vgl. Verfassungsentwurf vom November 1967, öpd, 16. 11. 67) die Erweiterung der Vollversammlung um beratende Mitglieder aus Klerikern und Laien vorgesehen.

In der Frage der *Wahl der Metropoliten*, für die ebenfalls die Heilige Synode der Hierarchie zuständig ist, bleibt vorerst noch alles offen. Kraft Artikel 20 werden die Qualifikationen der Kandidaten, Aufstellungsweise der Vorschlagsliste, Wahl- und Inthronisierungsverfahren durch Regierungsdekret bestimmt, das unwiderruflich veröffentlicht wird, nachdem der Kultusminister seine Vorschläge „nach Einholen der Meinung“ der Heiligen Synode eingereicht hat. Der griechische Originaltext spricht hier von „*metà gnómen*“ (nach der Meinung), was eine reine Zeitaussage darstellt. Offen bleibt dabei, ob der

Kultusminister sich an diese Meinung zu halten habe (in diesem Falle hätte es „*metà gnómes*“ heißen müssen = „entsprechend der Meinung“). Dem reinen Wortlaut der Verfassung nach braucht er also diese Meinung nur theoretisch zur Kenntnis zu nehmen, gebunden ist er an sie nicht. Damit bleibt er aber im Grunde frei, unabhängig und nach eigenem Gutdünken zu entscheiden. Wie also künftig Bischofsnennungen zustande kommen werden, bleibt nach dem reinen Wortlaut des Verfassungstextes offen. Erst die Praxis wird in dieser Frage Klarheit schaffen.

Das gleiche Dekret bestimmt die Zahl der Bischöfe wie der Titularmetropoliten. Konnten früher nur die Weihbischöfe des Erzbischofs von Athen sowie des Metropoliten von Saloniki Titularmetropoliten werden, so ist dies jetzt grundsätzlich für alle Diözesen möglich. Diese neuen Titularmetropoliten übernehmen Sonderaufgaben oder bestimmte ständige Aufgaben, z. B. die eines Armeebischofs. Hat sich somit in dieser Frage auch nichts geändert, so wurden doch andererseits die ursprünglichen Vorstellungen des Erzbischofs Hieronymos zur Reform der Bischofswahl nicht verwirklicht. Danach sollten vor der Wahl die Laien der Diözese eingehend konsultiert, die Kandidaten vorgestellt und dann von Klerus und Volk des verwaisten Sprengels und einer vom Heiligen Synod entsandten Bischofskommission gemeinsam gewählt werden (vgl. auch Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 72 ff.).

Teilweise unklar bleibt auch Artikel 51 der vorübergehenden Verordnungen. Danach werden bis auf einige Ausnahmen alle der Heiligen Synode zustehenden Funktionen und Aufgaben in den folgenden drei Jahren nach Veröffentlichung der Verfassung vom Ständigen Synod als dem Exekutivorgan der Heiligen Synode ausgeübt. So verständlich einerseits dieser Artikel ist, da eine Verfassung als allgemeines Rahmengesetz erst durch konkrete Bestimmungen praktikabel gemacht werden muß (was natürlich nicht durch die nur zweimal jährlich zusammentretende Vollversammlung der Bischöfe geschehen kann), so bleibt jedoch uneinsichtig, warum z. B. u. a. auch die Aufgabe der Heiligen Synode, dogmatische, moralische, kanonische und liturgische Fragen betreffende Entscheidung zu fällen, an den Ständigen Synod delegiert wurden.

### *Die Rolle des Ständigen Synods*

Neu ist gegenüber der früheren Verfassung die Umwandlung des Heiligen Synods in den sog. *Ständigen Heiligen Synod*. Wechselten die Mitglieder des ersteren zu je einem Drittel im jährlichen Turnus einander ab, so setzt sich der Ständige Heilige Synod nun aus dem Erzbischof von Athen als Präsidenten sowie den jeweiligen Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zusammen. Hauptaufgabe des Ständigen Heiligen Synods ist die Koordinierung der Arbeiten aller kirchlichen Organe und Organisationen und die Entscheidung über alle laufenden ordentlichen wie außerordentlichen Angelegenheiten sowie über unaufschiebbare Fragen, welche an sich in die ausschließliche Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, aber eine rasche Entscheidung erfordern. Die nachträgliche Billigung der Vollversammlung muß jedoch von ihr eingeholt werden. Ein Fortschritt gegenüber früher besteht darin, daß nun der Kultusminister nicht zu allen Sitzungen der Vollversammlung wie des Ständigen

Synods eingeladen werden muß, sondern nur zu denen, welche Verwaltungsfragen behandeln. Er verfügt zwar über kein Stimmrecht; wird aber die Einladung unterlassen, so sind alle gefällten Entscheidungen null und nichtig (Art. 11, Abs. 1 und 2). Wie eng verflochten Staat und Kirche bleiben, zeigt die Bestimmung, es sei Aufgabe des Ständigen Synods, die Gläubigen gegen Proselytismus zu schützen, wozu er „alle geeigneten Mittel“, auch die Hilfe des Staates, in Anspruch nehmen kann. Auch Art. 4 fordert die enge Zusammenarbeit von Kirche und Staat im Kampf gegen die Verbreitung religiöser Irrlehren und des Proselytismus, der nicht wie in der Staatsverfassung als direkter Proselytismus spezifiziert wird. Daß die griechisch-orthodoxe Kirche bei einer Einwohnerzahl von 8,5 Millionen gegen religiöse Minderheiten — die römisch-katholische als größte macht etwa 0,5% der Gesamtbevölkerung aus — eines besonderen Schutzes bedarf, ist kaum aus religiösen, wohl aber aus politischen Gründen einsichtig zu machen. Die Wahrung der Identität von Orthodoxie und Griechentum ist somit wohl das hervorstechende Ziel auch des neuen Status und der Kirchenpolitik der Regierung, die sich hierin wohl auch mit den Vorstellungen des Erzbischofs von Athen treffen dürfte.

Ein Novum im neuen Kirchenstatut ist auch die Einrichtung einer *Allgemeinen Kirchenversammlung*, welche die Zusammenarbeit zwischen Klerus und Laien in der Kirche institutionalisieren soll. In ihr sind vertreten u. a. der Erzbischof von Athen, als Vorsitzender, alle residierenden Metropoliten, der Generalsekretär der Heiligen Synode sowie je ein aus jeder Diözese auf drei Jahre gewählter Laie. Die Wahl erfolgt durch Los aus einer Liste von 15 Personen. Die Kirchenversammlung ist für die finanziellen Fragen und materiellen Interessen der griechischen Kirche zuständig und hat in diesen Angelegenheiten selbständige Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse (Art. 12). Nach wiederholten früheren (insbesondere seit 1923) Konfiskationen wird das der Kirche verbliebene Vermögen ihr dadurch gesichert, daß sie, ihre Klöster, Organisationen und Institutionen (nach Art. 1, Abs. 4) zu einer privilegierten Körperschaft öffentlichen Rechts erklärt werden. Verwaltung, Geschäftsführung, Nutzung und Verfügung über dieses Vermögen ist nunmehr — im Rahmen der bestehenden allgemeinen Regelungen für die Sicherung des öffentlichen Wohlstandes und der öffentlichen Ordnung — von keiner Zustimmung oder Erlaubnis der Staatsbehörden mehr abhängig. Die Kontrolle des Staates durch Wirtschaftsprüfer ist die gleiche wie für alle Körperschaften öffentlichen Rechts und beschränkt sich allein auf die Legalität der Entscheidungen (Art. 42, Abs. 8).

### *Neuordnungen auf Diözesan- und Gemeindeebene*

Strukturmäßig sind die Verwaltungs- und Exekutivorgane auf Diözesan- und Gemeindeebene parallel zu den Zentralorganen aufgebaut: Es fungieren in den Diözesen eine sog. Allgemeine Versammlung und ein Kirchenrat bzw. in den Pfarreien eine Gemeindeversammlung und ein Gemeinderat. In allen Gremien sind Laien vertreten, besonders stark aber auf Gemeindeebene. Die Grenzen der Erzdiözese von Athen, Zahl, Namen und Grenzen aller Diözesen des Landes sowie Neugründung, Aufhebung und Zusammenlegung von Diözesen werden vom Staat nach Anhören der Kirche (Heilige Synode) geregelt (Art. 28, Abs. 3).

Explosivstoff enthält, wie erste Reaktionen gezeigt haben, Art. 29, Abs. 1, der die Zusammenlegung von Diözesen von weniger als 50 000 Einwohnern (zur Zeit der Veröffentlichung der neuen Verfassung und berechnet nach der letzten offiziellen Volkszählung) mit der kleinsten Nachbardiözese mit über 50 000 Einwohnern vorsieht, sobald der Metropolitansitz — „auf welche Weise auch immer“ — vakant wird. Dabei wird durch Regierungsdekret festgelegt, welche Diözesen mit welchen zusammengelegt werden müssen. Von diesem Artikel würden — zu gegebener Zeit — 22 Bischofssitze betroffen. Der Protest gegen diesen Artikel ist angesichts der politischen Hintergründe begreiflich, wengleich die Abschaffung von Zwergbistümern der Kirche letztlich nur dienen dürfte. Ein Problem liegt auch darin, daß durch die Bestimmungen dieses Artikels Rechte des Patriarchen von Konstantinopel berührt werden, unter dessen Jurisdiktion die in Nordgriechenland (Epirus, Makedonien, Thrakien) gelegenen Diözesen stehen, die erst nach dem Ersten Weltkrieg an Griechenland fielen. Allerdings wird dieses Problem dadurch etwas entschärft, daß die nordgriechischen Metropolitansitze von dieser Bestimmung ausgenommen werden können, wenn der Kultusminister aus nationalen und religiösen Gründen dies für gerechtfertigt hält. Über die durch das neue Kirchenstatut tangierten Rechte des Patriarchen Athenagoras innerhalb des griechischen Hoheitsgebiets soll es zwischen diesem und dem Athener Erzbischofs bereits zu einem Briefwechsel gekommen sein. Der gleiche Artikel 29 (Abs. 2) setzt das Rücktrittsalter aller Metropoliten wie des Erzbischofs von Athen selbst von 80 auf 72 Jahre herab.

Auch auf *Pfarrerebene* bestehen Unabhängigkeit und staatliches Eingriffsrecht nebeneinander. So liegt die Entscheidung über die Ernennung der Pfarrer und Kapläne, die Art ihrer Amtseinsetzung, ihre geistliche und theologische Aus- und Weiterbildung, ihre Rechte und Pflichten nicht mehr in den Händen außerkirchlicher Stellen, sondern wird den kirchlichen Instanzen überlassen (Art. 24, Abs. 4). Zahl und Qualifikation der Pfarrgeistlichen sowie alle Gehaltsfragen bestimmt dagegen ein Regierungsdekret, das auf Vorschlag des Finanz- und Kultusministers nach Anhören des Ständigen Synods erlassen wird. Durch die Besoldung der Pfarrgeistlichen, welche die Regierung bereits seit dem 1. Juli 1968 in den Staatsdienst über-

nahm, ergibt sich eine mögliche nicht unerhebliche Abhängigkeit der Kirche vom Staat.

Frei ist dagegen die Kirche in allen Fragen, welche Einsetzung, Ausbildung, Beförderung, Entlassung und Besoldung ihres *Laienpersonals* betreffen (Art. 38, Abs. 4). Auch die Laienmitglieder der Kirchenräte, Kommissionen und Ausschüsse werden von ihr selbst eingesetzt (z. B. Art. 13, Abs. 1, Art. 16, Abs. 3 und 4). Weiter erhält die Kirche durch die neue Verfassung das Recht, ihre Priester- und Laienhelfer in eigenen Mittel-, Fach- und höheren Schulen auszubilden. Die Aufsicht des Staates über diese Schulen ist die gleiche wie für alle Privatschulen (Art. 39).

Bei aller Anerkennung der Freiheiten, welche die griechisch-orthodoxe Kirche durch die neue Verfassung im innerkirchlichen, religiösen, administrativen und finanziellen Bereich gewonnen hat, bleiben doch — wie früher — Abhängigkeiten vom Regime bestehen, vor allem, wenn man als Maßstab die ursprünglichen Reformvorstellungen des Erzbischofs von Athen sowie der ersten Entwürfe heranzieht. Diese kritischen Punkte sind die Ernennungen des Erzbischofs von Athen, der Metropoliten, die Besoldung der Pfarrgeistlichen sowie die Unklarheit hinsichtlich der letzten Zuständigkeit für die Umschreibung der Qualifikationen von Metropoliten und Geistlichen (vgl. Art. 20). Letzte Entscheidungsbefugnis beansprucht auch die staatliche Gewalt in Fragen der Ehescheidung, womit sie eindeutig in den ausschließlichen Kompetenzbereich der Kirche eingreift. So heißt es in Art. 49, Abs. 6, daß der zuständige Bischof eine Ehe als ungültig oder aufgelöst erklären *muß* (das griechische Wort kommt von einem Verb, das „zwingen“ bedeutet), sobald ein Gerichtshof ein rechtskräftiges Urteil darüber gefällt und diese Entscheidung dem betreffenden Bischof mitgeteilt hat. Von einem Auftrag an den Bischof, den Fall seinerseits zu überprüfen, ist nicht die Rede. Damit aber wird er zu einem reinen Vollzugsorgan des staatlichen Gerichtshofes, der allein entscheidet. Auf der Vollversammlung der griechischen Bischöfe Anfang März 1969 wurde die neue Verfassung mit einer starken Mehrheit ratifiziert. Eine qualifizierte Opposition im Einflußbereich des Ökumenischen Patriarchen wie des Metropoliten von Korinth, *Panteleimon*, bleibt aber nach wie vor bestehen.

## Länderberichte

### *Kirchenpolitische Entwicklungen in der DDR*

Nach Inkraftsetzung der neuen sozialistischen Verfassung der DDR (9. April 1968) versuchen die SED und die DDR-Behörden noch beharrlicher der Zwei-Staaten-Theorie auch im Bereich des kirchlichen Lebens Geltung zu verschaffen. Der schon seit einigen Jahren befolgte kirchenpolitische Kurs, die organisatorische Verbundenheit und die engen geistigen Bande zwischen den Kirchen in der Bundesrepublik und der DDR zu lockern bzw. weitgehend zu unterbinden, wird nun verstärkt fortgeführt.

Die Kirchen in der DDR sollen zu denen in der Bundesrepublik nur solche relativ losen Kontakte unterhalten, wie es zwischen den Kirchen verschiedener Staaten all-

gemein üblich ist. Rechtliche Verflechtungen, die im Widerspruch zur Zwei-Staaten-Theorie stehen, sollen nicht mehr aufrechterhalten werden. Motiv und Ziel der Kirchenpolitik der SED und des Staatssekretariats für Kirchenfragen bestehen darin, die volle Souveränität der DDR auch dadurch zu demonstrieren, daß die organisatorische Form der Kirchen mit den gegebenen staatlichen Grenzen übereinstimmt.

Die SED-Kirchenpolitiker können dabei die erhebliche Verschlechterung der verfassungsrechtlichen Position der Kirchen ausnutzen. Während die *alte* DDR-Verfassung aus dem Jahre 1949 in weiten Teilen wenigstens formal noch an die Weimarer Reichsverfassung angelehnt war,